



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Helga Kleiner (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Personalsituation in den Pflegeheimen

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hat die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Heimaufsichtsbehörden um entsprechende Informationen zur Beantwortung der Fragen 1-3 gebeten. Von Seiten der Kommunen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch und in vielen Fällen auch nicht leistbar sei. Daher sind diese Fragen nur allgemein im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Heimaufsichtsbehörden und nicht auf einzelne Pflegeeinrichtungen bezogen zu beantworten. Im Übrigen ist die Prüftätigkeit der Heimaufsichtsbehörden nicht auf alle in der Frage 2 angesprochenen Gegenstände gerichtet.

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Unter Bezug auf den vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung erstatteten Bericht über das Ergebnis der vom MDK durchgeführten Kurzprüfungen aller stationärer Pflegeeinrichtungen (dort: Einleitung, Absatz 1) und den in den „Kieler Nachrichten“ vom 20. August 2001 unter der Überschrift „Einsatz bis zum Umfallen: Pflegekräfte wehren sich“ veröffentlichten Artikel frage ich die Landesregierung:

Frage 1:

Welche Heimaufsichtsbehörden haben in welchen Pflegeheimen ab 1. Mai 1999 (dem Zeitpunkt des Beginns der Überprüfungen durch den MDK) die Personallage bei den Pflegekräften überprüft?

Frage 2:

Haben sich diese Überprüfungen auch darauf erstreckt:

- a) Ob alle der jeweiligen Pflegeeinrichtungen nach ihren Vereinbarungen mit den Pflegekassen zustehenden Stellen für Pflegekräfte auch tatsächlich besetzt waren? Ergebnisse?
- b) Wie viele Fachkräfte und wie viele Hilfskräfte in der jeweiligen Pflegeeinrichtung tätig waren? Ergebnisse?
- c) Wie viele Überstunden die einzelnen Pflegekräfte in der jeweiligen Pflegeeinrichtung angesammelt hatten? Ergebnisse?
- d) Wie die Krankenstände beim Pflegepersonal in den jeweiligen Pflegeeinrichtungen sich entwickelt haben? Ergebnisse?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Heimaufsichtsbehörden prüfen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach den heimrechtlichen Vorschriften auch die Personalausstattung in den Pflegeheimen. Nach § 6 Nr. 3 des Heimgesetzes ist u.a. eine ausreichende Zahl an Pflegepersonal eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb eines Heimes. Grundlage bei der heimrechtlichen Prüfung der Personalausstattung sind die Personalanhaltszahlen, die in einer „Vereinbarung über Grundsätze von Vergütungs- und Entgeltsverhandlungen nach dem SGB XI und dem BSHG für vollstationäre Pflegeeinrichtungen“ zwischen den Verbänden der Kostenträger und der Leistungserbringer festgelegt sind. Ferner ist dabei zu prüfen, ob die sogenannte Fachkraftquote nach § 5 Abs. 1 der Heimpersonalverordnung erfüllt ist. Nach dieser Vorschrift ist zu prüfen, ob der hiernach festgelegte Anteil von Pflegefachkräften an der Gesamtzahl des Pflegepersonals in den Pflegeheimen vorhanden ist.

Die weitere Frage, ob auch die in den bilateralen Pflegesatzvereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Pflegeheimen vereinbarten Stellen für das Pflegepersonal im Einzelfall tatsächlich besetzt sind, sowie die Frage nach der Anzahl der Überstunden und Krankenstände des Pflegepersonals sind nach den heimrechtlichen Bestimmungen nicht Gegenstand der Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörden. Dies wäre ggf. von den Kostenträgern als Vertragspartnern zu prüfen.

Frage 3:

Haben bei diesen Überprüfungen – sofern sie in Einrichtungen mit einem Betriebsrat durchgeführt wurden – Besprechungen mit dem jeweiligen Betriebsrat stattgefunden?

Ergänzende Einzelfragen:

- a) Wie haben die Betriebsräte die Personallage ihres Pflegeheimes bewertet? Ergebnisse?
- b) In welchen Pflegeheimen haben die Betriebsräte (oder einzelnen Personen) vorgebracht, dass die Pflegedokumentation manipuliert wurde?
- c) In welchen Pflegeheimen haben die Betriebsräte (oder einzelne Personen) vorgebracht, dass es doppelte Pflege-Dienstpläne gibt: einen wahren und einen offiziellen?
- d) In welchen Pflegeheimen haben die Betriebsräte (oder einzelne Personen) vorgebracht, dass von der Pflegedienstleitung/Heimleitung psychischer Druck auf die Pflegekräfte ausgeübt worden ist, damit sie zusätzliche Schichten übernehmen?

Antwort:

Die Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden finden in der Regel ohne Einbeziehung von Betriebsräten statt. Informationen über im Einzelfall ggf. durchgeführte Befragungen von Betriebsräten im Zusammenhang mit Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden liegen dem MASGV nicht vor.

Frage 4:

Gibt es im Hinblick auf die oben unter 1. bis 3. bezeichneten Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden Erlasse oder in andere Form gekleidete Weisungen der Sozialministerin an die Heimaufsichtsbehörden?

Antwort:

Bezüglich der Personalausstattung in Pflegeheimen sind vom MASGV bisher keine allgemeinen Erlasse oder sonstige Weisungen herausgegeben worden, da die Prüftätigkeit der Heimaufsichtsbehörden durch die genannten Rechtsvorschriften und Vereinbarungen geregelt ist.

Frage 5:

Hat die Sozialministerin im Hinblick auf die oben unter 1. bis 3. bezeichneten Prüfungen durch die Heimaufsichtsbehörden Berichte von den Heimaufsichtsbehörden angefordert? Wenn ja:

- a) von welchen Heimaufsichtsbehörden liegen Berichte vor?
- b) wird die Sozialministerin die Öffentlichkeit über den Inhalt dieser Berichte informieren?

Antwort:

Alle Heimaufsichtsbehörden haben auf Veranlassung des MASGV zwei Erhebungen über die Fachkraftquote in allen der Heimaufsicht unterliegenden Altenheimen, Altenwohnheimen und Altenpflegeheimen zu den Stichtagen 30. Juni 1998 und 30. Juni 2000 durchgeführt. Insgesamt war dabei eine Gesamtquote von 43,87 % bzw. 45,21 % festgestellt worden. Erfüllt ist die Fachkraftquote bei einem Wert ab 50 %. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind der Fachöffentlichkeit bekanntgegeben worden.

Frage 6:

Zum Prüfungsauftrag für den MDK:

- a) Wie lautet die genaue Formulierung dieses Prüfungsauftrages?
- b) Ist die Formulierung des Prüfungsauftrages im Verlauf der Prüfung geändert worden? Wenn ja: Welche Änderungen sind wann erfolgt?

Antwort:

Nach dem am 6. April 1999 beschlossenen „Aktionsprogramm des Landespflegeausschusses Schleswig-Holstein zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Pflege-Versicherungsgesetz“ lautete der Auftrag für die Kurzprüfungen des MDK zum Erreichen eines Überblicks über den Stand der Pflegequalität wie folgt:

“In Schleswig-Holstein sind knapp 1.100 Versorgungsverträge mit Einrichtungen aller Art gemäß SGB XI abgeschlossen worden; die Anzahl der vollstationären Einrichtungen beläuft sich z. Z. auf 571 Pflegeheime. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2000 mindestens eine Kurzprüfung aller vollstationären Pflegeeinrichtungen durch den MDK im Auftrag der Pflegekassen im Sinne des SGB XI vorzunehmen. Die Umsetzung beginnt am 01. Mai 1999. Unabhängig von den Kurzprüfungen sind anlaßbezogene Prüfungen stets unverzüglich vorzunehmen.”

Dieser Prüfauftrag wurde im Verlauf der Kurzprüfungen nicht geändert.